

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Erteilung eines Auftrags an die Expertengruppe nach §  
35c Absatz 1 SGB V (Expertengruppe Off-Label):  
Emicizumab bei der erworbenen Hämophilie A

Vom 18. Dezember 2025

## Inhalt

1.	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	2
2.	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	2
3.	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	2
4.	<b>Verfahrensablauf</b> .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Nach § 35c Absatz 1 SGB V beruft das Bundesministerium für Gesundheit für die Abgabe von Bewertungen zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über die Anwendung von zugelassenen Arzneimitteln für Indikationen und Indikationsbereiche, für die sie nach dem Arzneimittelgesetz nicht zugelassen sind, Expertengruppen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), davon mindestens eine ständige Expertengruppe, die fachgebietsbezogen ergänzt werden kann.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann gemäß § 35c Abs. 1 Satz 4 SGB V die Expertengruppen mit Bewertungen nach Maßgabe der näheren Regelungen in seiner Verfahrensordnung beauftragen.

Die Bewertungen werden dem G-BA als Empfehlung zur Beschlussfassung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zugeleitet.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Aufgrund eines Vorschlags des GKV-Spitzenverbandes wird die Expertengruppe Off-Label mit der Bewertung zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Anwendung von Emicizumab bei der erworbenen Hämophilie A beauftragt.

Bei der Auswahl dieses Vorschlags als Bewertungsauftrag wurde insbesondere auf folgende Studie Bezug genommen:

- Midori Shima, Kagehiro Amano, Yoshiyuki Ogawa, Koichiro Yoneyama, Ryoto Ozaki, Ryota Kobayashi et al. A prospective, multicenter, open-label phase III study of emicizumab prophylaxis in patients with acquired hemophilia A, Journal of Thrombosis and Haemostasis, Volume 21, Issue 3, 2023, Pages 534-545.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Mit der Vorbereitung seiner Beschlüsse hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Nach den Vorgaben des § 46 des 4. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA sind derzeit keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Beauftragung der Expertengruppe Off-Label mit der Bewertung sprechen. Dem G-BA liegen keine Informationen vor, dass für die zu bewertenden Arzneimittel zum Zeitpunkt der Beauftragung eine Zulassung bzw. eine Änderung bestehender Zulassungen mit Bezug zum beauftragten Indikationsgebiet bereits beantragt ist.

In der Sitzung des Unterausschusses Arzneimittel am 11. November 2025 wurde die Erteilung des Auftrags an die Expertengruppe Off-Label konsentiert.

**Zeitlicher Beratungsverlauf**

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Off-Label-Use	7. Mai 2025 10. Juni 2025	Beratung des Vorschlags zur Beauftragung der Expertengruppe Off-Label
UA Arzneimittel	8. Juli 2025	Beratung und Konsentierung einer Anfrage an das BfArM nach 4. Kapitel, § 46 VerfO
Antwortschreiben des BfArM vom 17. Oktober 2025		
UA Arzneimittel	11. November 2025	Beratung und Konsentierung der Beauftragung der Expertengruppe Off-Label
Plenum	18. Dezember 2025	Beschlussfassung über die Erteilung des Auftrags an die Expertengruppe Off-Label

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken